

## **Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe**

1. Voraussetzung für die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe, Personenkreis und Hilfeumfang
  - 1.1 Voraussetzung
  - 1.2 Personenkreis
  - 1.3 Hilfeumfang
2. Arten der Hilfe
  - 2.1 Regelleistungen
    - 2.1.1 Familienpflege
    - 2.1.2 Heimpflege
    - 2.1.3 Sonstige Hilfen
  - 2.2 Nebenleistungen bei Familien- und Heimpflege
    - 2.2.1 Beihilfen aus besonderen Anlässen
    - 2.2.2 Krankenhilfe
    - 2.2.3 Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen
  - 2.3 Sonderleistungen
3. Inanspruchnahme des Hilfeempfängers und seiner Eltern gemäß §§ 81 u. 82 JWG
  - 3.1 Gesetzliche Grundlage
  - 3.2 Kostenbeitrag
    - 3.2.1 Heranziehung des Hilfeempfängers
    - 3.2.2 Heranziehung des Hilfeempfängers und seiner Eltern
  - 3.3 Überleitung von Ansprüchen
    - 3.3.1 Überleitung von Unterhaltsansprüchen
    - 3.3.2 Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte
4. Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
  - 4.1 Gesetzliche Grundlage
  - 4.2 Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes
  - 4.3 Benachrichtigung des sachlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
  - 4.4 Schutzfristanmeldung
  - 4.5 Anerkennung der eigenen Kostenerstattungspflicht
5. Schlussbestimmungen

## 1. Voraussetzung für die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe, Personenkreis und Hilfeumfang

### 1.1 Voraussetzung

Wirtschaftliche Jugendhilfe wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt und setzt auf Antrag oder von Amtswegen ein. Voraussetzung des Einsetzens der Hilfe ist gem. § 1 JWG das Vorliegen eines erzieherischen Notstandes und Hilfestellung nach §§ 4 oder 5 JWG. Der erzieherische Notstand, die Hilfsmaßnahmen und damit die Notwendigkeit des Einsetzens wirtschaftlicher Jugendhilfe muß in jedem Fall konkret beschrieben und die Hilfestellung begründet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Jugendhilfe gemäß §§ 1 und 81 JWG nachrangig zu leisten ist. Es muß geprüft werden, ob nicht die Hilfe von der Familie des Kindes erbracht werden kann oder nach anderen Bestimmungen von anderen Trägern zu leisten ist.

### 1.2 Personenkreis

Wirtschaftliche Jugendhilfe wird allen Minderjährigen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gewährt, sofern die örtliche Zuständigkeit gemäß § 11 JWG gegeben ist. Ausländischen Minderjährigen wird jedoch wirtschaftliche Jugendhilfe entsprechend § 120 BSHG nicht gewährt, wenn sich der Minderjährige bzw. dessen Eltern in der Bundesrepublik Deutschland befinden, um Jugendhilfe zu erlangen oder eine Person oder Institution die Unterhaltsverpflichtung übernommen hat.

Wirtschaftliche Jugendhilfe wird über den Eintritt des Volljährigkeitsalters hinaus weiter gewährt, wenn die Voraussetzung des § 6 Abs. 3 JWG vorliegt.

### 1.3 Hilfeumfang

Die wirtschaftliche Jugendhilfe umfaßt die unter 2. genannten Arten der Hilfe. Andere Hilfe kann auch gewährt werden, soweit diese zur Durchführung von erzieherischen Einzelhilfen geeignet ist.

## 2. Arten der Hilfe

### 2.1 Regelleistungen

Regelleistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Übernahme des notwendigen Lebensunterhalts bei Familien- oder Heimpflege sowie spezielle Hilfen in genau beschriebenen Rahmen.

#### 2.1.1 Familienpflege

Für die Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind, wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen Pflegegeld gewährt:

- a) Mit dem Pflegegeld sind die gesamten regelmäßigen Lebensbedürfnisse abgegolten; also neben dem Lebensunterhalt auch die Aufwendungen für Erziehung (ausgenommen Kindergartengebühren), Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch, Taschengeld und sonstige Bedürfnisse.

- b) Der Erziehungsbeitrag ist als Anerkennung für die bei der Pflege und Erziehung eines nicht verwandten Minderjährigen erbrachten Leistung gedacht und wird im Regelfall in der jeweils empfohlenen Höhe ausbezahlt. Er ist durch begründete Einzelentscheidung angemessen zu erhöhen, wenn erheblich verhaltensgestörte, verhaltensschwierige oder behinderte Minderjährige versorgt werden.
- c) Bei Kuren und bei Krankenhausaufenthalten eines Pflegekindes werden das Pflegegeld und der Erziehungsbeitrag bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Durch begründete Einzelentscheidung kann ein Teil des Pflegegeldes über diese Frist hinaus gewährt werden, wenn feststeht, daß der Minderjährige in die Pflegestelle zurückkehrt. In der Regel ist das Pflegegeld dann um die häusliche Einsparung zu kürzen.
- d) Wird ein Minderjähriger mit dem Ziel der Adoption in eine Pflegefamilie aufgenommen und liegen die Voraussetzungen des § 1751 Absatz 4 BGB vor, besteht wegen der eingetretenen Unterhaltspflicht der Pflegeeltern als Annehmende kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. Liegen die Voraussetzungen des § 1751 Absatz 4 BGB nicht vor, kann auf Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe des doppelten Pflegegeldes gewährt werden, wenn auf eine Pflegegeldzahlung verzichtet wird.
- e) Befindet sich ein Minderjähriger bei Verwandten bzw. Verschwägerten bis zum 3. Grad, besteht kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe, weil der Erziehungsanspruch des Kindes durch die Familie erfüllt wird. Erhält jedoch ein Minderjähriger im Haushalt seiner Verwandten bzw. Verschwägerten ergänzende erzieherische Hilfen, so besteht Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. In diesen Fällen ist Pflegegeld zu gewähren. Ein Anspruch auf den Erziehungsbeitrag besteht nicht.
- f) Befindet sich ein Minderjähriger in einer Teilpflegestelle, trifft die grundsätzliche Regelung der Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinien zu. Das Pflegegeld wird wie folgt anteilig gewährt:  
Bei tageweiser Unterbringung beträgt das Pflegegeld pro untergebrachtem Wochentag 1/7 des Wochensatzes.  
Bei stundenweiser Unterbringung beträgt das Pflegegeld  
von 3 - 4 Stunden täglich 30 %  
von 5 - 6 Stunden täglich 40 %  
von 7 - 12 Stunden täglich 60 %  
des vollen Satzes.  
Beide Berechnungsarten sind nebeneinander anwendbar.
- g) Das Pflegegeld ist monatlich im voraus fällig. Es ist vom Tage des Bekanntwerdens des Hilfefalles an zu gewähren.  
Endet ein Pflegeverhältnis innerhalb eines Monats, ist für diesen Monat das volle Pflegegeld zu gewähren.  
Tritt ein Pflegekind im Laufe eines Monats in eine andere Altersgruppe ein, so ist das höhere Pflegegeld vom 1. des Monats an, in dem der Eintritt in die neue Altersgruppe erfolgt, zu gewähren.

- h) Über alle nach Ziffer 1.1 zu gewährenden Leistungen sind rechtsmittel-fähige Bescheide zu erteilen.
- i) Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Höhe des Pflegegeldes wird ab 01.01. des Jahres wirksam, in dem der Deutsche Verein die Empfehlung veröffentlicht hat.

### 2.1.2 Heimpflege

Für die in Heimen untergebrachten Hilfeempfänger sind die von der Pflegesatzkommission des Landes genehmigten Pflegesätze zu zahlen. Die Regelung gilt entsprechend für außerhalb des Landes NW liegende Einrichtungen. Für die sonstigen, die Heimpflege betreffenden Regelungen gelten die „Allgemeinen Vereinbarungen der Pflegesatzkommission“ in der jeweils gültigen Fassung. Neben den Pflegesätzen sind die jeweils vom Landesjugendamt genehmigten Taschengeldsätze zu gewähren.

Die Bekleidungspauschale ist in der von der Pflegesatzkommission festgesetzten Höhe zu gewähren.

Mit Heimen, die der Pflegesatzvereinbarung nicht beigetreten sind, ist eine Einzelvereinbarung zu treffen.

### 2.1.3 Sonstige Hilfen

Auf Antrag sind folgende sonstige wirtschaftliche Hilfen zu gewähren:

#### 2.1.3.1 Übernahme der Beiträge für sozial-pädagogische Einrichtungen (Kindergarten o.ä.)

Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe besteht hier jedoch nur, wenn die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie nach Abschnitt 4 BSHG ergibt, daß finanzielle Hilfe geboten ist. Bei Besuch von Kindertagesstätten ist die zu gewährende Hilfe um Beträge der häuslichen Einsparung zu kürzen; die häusliche Einsparung beträgt 2,50 DM je Verpflegungstag.

Wird die Hilfe für den Besuch eines Kindergartens gewährt, bleibt Ziffer 1.1 dieser Richtlinien außer Betracht.

#### 2.1.3.2 Übernahme der Fahrtkosten bei Besuch einer anerkannten Erziehungsberatungsstelle.

Fälle dieser Art bedürfen einer vorherigen Einzelentscheidung sowie der Begründung, insbesondere der Notwendigkeit und Dauer der Hilfsmaßnahme. Auch hier ist die Voraussetzung eine Anspruchs auf Kostenübernahme ein Gebot finanzieller Hilfen nach Prüfung gemäß Abschnitt 4 BSHG.

## 2.2 Nebenleistungen bei Familien- und Heimpflege

Neben den Regelleistungen sind für Minderjährige in Familien- und Heimpflege als Nebenleistungen Beihilfen aus besonderen Anlässen sowie Krankenhilfe und Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen zu gewähren.

### 2.2.1 Beihilfen aus besonderen Anlässen

2.2.1.1 Minderjährigen in Familien- oder Heimpflege werden auf Antrag einmalige Beihilfen aus folgenden besonderen Anlässen gewährt:

- a) Erstausrüstung bei Beginn der Pflege
- b) Eintritt in das Berufsleben
- c) Einschulung
- d) Erstkommunion
- e) Konfirmation.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich in den Fällen a) und b) nach individuellem Bedarf und ist im Einzelfall angemessen festzusetzen. Im Fall c) beträgt die Beihilfe 30 %, in den Fällen d) und e) 75 % des monatlichen Pflegegeldes ohne Erziehungsbeitrag.

2.2.1.2 Es wird von Amts wegen Minderjährigen in Heim- und Familienpflege eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe des festgelegten Satzes für Sozialhilfeempfänger gewährt.

2.2.1.3 Verlassen Hilfeempfänger eine Heim- oder Familienpflegestelle, um eine eigene Wohnung oder ein möbliertes Zimmer zu beziehen, wird ihnen auf Antrag eine pauschalierte Beihilfe in Höhe eines monatlichen Pflegegeldes für die Beschaffung von kleinen Haushaltsgegenständen gewährt. Der Umzug muß im Einklang mit dem Erziehungsplan des betreuenden Sozialarbeiters bestehen.

### 2.2.2 Krankenhilfe

Krankenhilfe ist für Minderjährige in Heim- und Familienpflege dann zu gewähren, wenn diese nicht selbst oder über ihre Personensorgeberechtigten krankenversichert sind und diese Hilfeleistung gelegentlich im kleinen Umfange beansprucht wird.

### 2.2.3 Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen

Minderjährigen in Heim- und Familienpflege sind auf Antrag Zuschüsse in angemessener Höhe zur Teilnahme an Freizeitmaßnahmen, die mindestens 14 Tage dauern, zu gewähren.

Die Maßnahme muß von dem Heim, der Pflegefamilie, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder Kommunen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Schulveranstaltungen, die im Rahmen der Bestimmungen über Schulwanderfahrten durchgeführt werden, bezuschußt werden.

Die angemessene Höhe des Zuschusses für Pflegekinder, die an Freizeitmaßnahmen mit den Pflegeeltern teilnehmen, beträgt in der Regel 50 % des monatlichen Pflegegeldes. Auf Antrag wird den Pflegeeltern auch die nachgewiesenen Kosten einer Auslandsreisekrankenversicherung für das Pflegekind erstattet, wenn kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht.

## 2.3 Sonderleistungen

Für Minderjährige in Heimpflege sind auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere finanzielle Hilfen in angemessenem Umfang als Sonderleistung zu gewähren. Hierzu gehören u.a. die Kostenübernahme für Kurse im Freizeitbereich außerhalb des Heimes (z.B. Volkshochschule), Nachhilfeunterricht für Besuch von weiterführenden Schulen, Familienheimfahrten, Kontaktbesuche zu Familien u.ä., wenn ein vom zuständigen Sozialarbeiter des Stadtjugendamtes zugestimmter Erziehungsplan des Heimes vorgelegt wird.

### 3. Inanspruchnahme des Hilfeempfängers und seiner Eltern gemäß §§ 81 und 82

#### 3.1 Gesetzliche Grundlage

Die Inanspruchnahme des Minderjährigen und seiner Eltern stützt sich auf §§ 81, 82 JWG und § 45 AG JWG NW.

Die Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung bilden die §§ 81 Absatz 2 JWG, 76-80, 82-85, 87-90 BSHG. Vor der Berechnung der Einkommensgrenze ist das Einkommen nach den jeweiligen geltenden Vorschriften zu bereinigen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen regelmäßig überprüft werden (mindestens einmal jährlich). Weiter muß sichergestellt sein, daß der Prüfungszeitraum der wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Zeitraum der Hilfestellung übereinstimmt.

Bei Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen ist die Überwachung des Zahlungseinganges regelmäßig vorzunehmen. Wird die Inanspruchnahme in Sonderfällen aus sozial-pädagogischen Erwägungen unterlassen, ist dieses aktenkundig zu begründen.

#### 3.2 Kostenbeitrag

##### 3.2.1 Heranziehung des Hilfeempfängers

Lebt der Hilfesuchende im Zeitpunkt des Eintritts der Jugendhilfe bei keinem Elternteil und leben die Eltern getrennt, so hat er sein eigenes Einkommen und Vermögen wie folgt einzusetzen:

- a) Minderjährige in Heimpflege
  1. Bereinigung des Einkommens gemäß § 76 BSHG
  2. Taschengeld in der jeweils gültigen Höhe
  3. Bekleidungspauschale in der vom jeweiligen überörtlichen Träger empfohlenen Höhe.

Von dem so bereinigten Nettoeinkommen wird ein Betrag in Höhe von 70 %, höchstens aber bis zu den tatsächlich entstehenden Heimkosten gefordert.

- b) Minderjährige in Familienpflege  
Bereinigung des Einkommens gemäß § 76 BSHG.  
Das so bereinigte Einkommen ist in Höhe von 70 %, höchstens aber bis zu den tatsächlich entstehenden Pflegekosten einzusetzen.

##### 3.2.2 Heranziehung des Hilfeempfängers und seiner Eltern

Lebt der Hilfeempfänger im Zeitpunkt des Eintritts der Jugendhilfe mit seinen Eltern oder einem Elternteil zusammen, ist ein Kostenbeitrag zu fordern, der sich wie folgt errechnet:

- a) Bereinigung des Einkommens gemäß § 76 BSHG  
Für die Bereinigung des Einkommens des Minderjährigen ist die Sonderregelung unter Ziffer 3.2.1 ebenfalls anzuwenden.
- b) Berechnung der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG
- c) Gegenüberstellung der errechneten Einkommensgrenze zum bereinigten Nettoeinkommen.

- d) Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, ist unter Berücksichtigung der Art und Dauer des Bedarfs gemäß § 84 BSHG 75 % des über der Einkommensgrenze liegenden Betrages als Kostenbeitrag einzusetzen. Außerdem ist zu prüfen, ob zusätzlich nach Ziffer e) ein Betrag unter der Einkommensgrenze gefordert werden kann.
- e) Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, sind gemäß § 85 BSHG Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnisse zu fordern, wenn dadurch ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht ausgelöst wird. Die Höhe der häuslichen Einsparung wird in der Regel auf 60 % des maßgebenden Regelsatzes festgesetzt.
- f) Zweckbestimmte Leistungen sind zu 100 % in Anspruch zu nehmen.

### 3.3 Überleitung von Ansprüchen

#### 3.3.1 Überleitung von Unterhaltsansprüchen

Der getrennt lebende Elternteil kann lediglich als bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtiger herangezogen werden. Die Ansprüche des Minderjährigen sind nach folgenden Regelungen zu berechnen und überzuleiten:

- a) Den Unterhaltspflichtigen ist unverzüglich bei Beginn der Jugendhilfemaßnahme eine Mitteilung (Rechtswahrungsanzeige) gemäß § 91 Abs. 2 BSHG über Art und Kostenhöhe dieser Maßnahme gegen Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde zuzuleiten.
- b) Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ist gemäß § 91 BSHG unter Beachtung der Einkommensgrenze (§ 79 BSHG) und der Bestimmungen der §§ 84 und 85 BSHG zu berechnen, wobei die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches zu berücksichtigen ist.
- c) Der so berechnete Unterhaltsbeitrag ist gemäß § 90 BSHG auf den Träger der Jugendhilfe überzuleiten.

Die Überleitungsanzeige ist mit Rechtsmittelbelehrung durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde zuzustellen.

#### 3.3.2 Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte

für die Zeit der Gewährung der Jugendhilfe einen Anspruch gegen Dritte, ist dieser umgehend auf den Träger der Jugendhilfe bis zur Höhe der Aufwendungen überzuleiten.

## 4. Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

### 4.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 83 JWG (für Minderjährige ohne g.A. oder vorläufige Maßnahmen) und § 1 FRV (für alle sonstigen Maßnahmen gemäß § 6 JWG) sind die Bestimmungen der §§ 103 - 113 BSHG für die Kostenerstattung zwischen öffentlichen Trägern anzuwenden.

#### 4.2 Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes

Die genaue Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen ist für den Träger der Jugendhilfe von finanzieller Bedeutung; kostenerstattungspflichtig ist der Träger, in dessen Bereich der Minderjährige seinen g.A. vor Beginn der Jugendhilfe begründete. Die Ermittlungen der Aufenthaltsverhältnisse des Minderjährigen vor dem Einsetzen der Jugendhilfemaßnahmen ist sorgfältig und möglichst umfassend vorzunehmen. Als g.A. ist in der Regel der Ort anzusehen, wo sich der Hilfeempfänger 2 Monate vor Eintritt der Hilfe aufgehalten hat. Bei unklaren und kürzeren Aufenthaltszeiträumen ist zu prüfen, ob der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen tatsächlich am letzten Aufenthaltsort lag.

#### 4.3 Benachrichtigung des sachlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Steht der g.A. fest, ist unverzüglich ein Antrag auf Anerkennung der Kostenerstattungspflicht gem. § 83 JWG in Verbindung mit Abschnitt 9 BSHG oder gemäß § 1 FRV in Verbindung mit Abschnitt 9 BSHG bei den zuständigen Trägern der Jugendhilfe zu stellen.

Wird trotz sorgfältiger Ermittlungen der sachlich zuständige Kostenträger nicht festgestellt, weil der Hilfeempfänger keinen g.A. im Sinne des Gesetzes begründet hat, ist umgehend beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe die Anerkennung der Kostenerstattungspflicht zu beantragen.

Lehnt der ermittelte sachliche Jugendhilfeträger bzw. der überörtliche Träger die Anerkennung der Kostenerstattungspflicht ab, ist ein Spruchstellenverfahren einzuleiten.

#### 4.4 Schutzfristanmeldung

Kann innerhalb von 6 Monaten trotz sorgfältiger Ermittlung der sachliche Kostenträger nicht ermittelt werden, ist gemäß § 112 BSHG beim Regierungspräsidenten in Arnberg die Sicherungsmeldung zu erstatten, damit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung gewahrt bleibt.

#### 4.5 Anerkennung der eigenen Kostenerstattungspflicht

Stellt ein anderer Träger der Jugendhilfe beim Jugendamt der Stadt Schwelm einen Antrag auf Kostenerstattung, sind vor Anerkennung oder Ablehnung der Kostenerstattungspflicht die gleichen sorgfältigen Ermittlungen oder Prüfungen durchzuführen wie unter 4.2 und 4.3.

### 5. **Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 16.07.1981 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die am 29.03.1979 vom Rat der Stadt Schwelm beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe außer Kraft.

Die Durchführung dieser Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.